

GEMEINDE GROSSWEITZSCHEN

Beschlussvorlage Sitzung am 30.05.2023

Öffentlichkeitsstatus Öffentlich	Beratungsfolge Gemeinderat	TOP 3	Vorlage Nr. 3
Bezeichnung der Vorlage			
Beschlussfassung zur Errichtung einer Windenergieanlage in der Gemeinde Großweitzschen, Gemarkung Strocken Flurstück 80/a, Zulassung eines Zielabweichungsverfahrens zur Errichtung der Windenergieanlage auf dem Flurstück 80/a der Gemarkung Strocken			
Amt Bauamt		Burkert	
	Unterschrift Datum	Einreicher	Unterschrift Datum
Burkert Bürgermeister			
	Unterschrift Datum		

Familie Munz als lokaler Investor möchte eine Windenergieanlage von circa 7MW Leistung in der Gemarkung Strocken entsprechend des beiliegenden Lageplanes mit eingezeichneter Vorhabenfläche und dem näherungsweise Standort der Windenergieanlage errichten. Dazu befindet sich die StrockenWind GmbH & Co. KG in der Gründung und wird im Gemeindegebiet ansässig sein.

Nach § 84 Abs. 2 S. 1 Sächs BauO ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich nur dann nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert, wenn sie einen Mindestabstand von 1000 m zu Wohngebäuden, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, zu Wohngebäuden, die innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteile nicht nur ausnahmsweise zulässig sind und zu zulässiger Wohnbebauung im Außenbereich, die aus mindestens fünf Wohngebäuden besteht, eingehalten wird. Nach dieser gesetzgeberischen Grundaussage wäre das Vorhaben „Errichtung einer Windenergieanlage in der Gemarkung Strocken“ nicht möglich.

Nach § 84 Abs. 5 Sächs BauO ist die Errichtung von Windenergieanlagen allerdings zulässig, wenn die Gemeinde, auf deren Gebiet die Windenergieanlage errichtet werden soll, sowie die Gemeinde auf deren Gebiet sich Wohngebäude befinden, die nach § 84 Abs. 2 Sächs BauO zu berücksichtigen sind, dem Vorhaben zustimmen.

Die Gemeinde Großweitzschen will – jedenfalls für das Vorhaben „Errichtung einer Windenergieanlage in der Gemarkung Strocken“ – die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Ausnahmvorschrift schaffen. Denn ohne eine entsprechende Beschlussfassung wäre das Vorhaben unzulässig.

Dabei sieht die Gemeinde Großweitzschen den Ausbau der erneuerbaren Energien, auch unter Verweis auf § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und Art. 20a GG als unbedingt notwendigen Bestandteil einer nachhaltigen Gemeindeentwicklung, insbesondere auch

